

SNMV Fachtagung 2024
18.09.2024 Zürich Selnau
Juristische Pfeiler der Arbeitssicherheit

Manfred Hausherr
Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

Güterstrasse 33, 8010 Zürich
Telefon +41 43 258 24 06
manfred.hausherr@ji.zh.ch
www.zh.ch/sta

Faktischer Organbegriff (Art. 89 AHVG, BGE 114 V 213 ff.)

Arbeitgeber im Sozialversicherungsrecht:

- Jeder, der tatsächlich für die Unternehmung handelte oder hätte handeln müssen
- Auch der Eigenmächtige
- Wer im Mutterunternehmen die Tochter tatsächlich leitet (Art. 754 OR)

= erweiterte Geschäftsherrenhaftung im Strafrecht:

Wer die tatsächliche Kontrolle über die Gefahrenquelle Unternehmung ausübt, hat im Rahmen der Ingerenz **seines Zuständigkeitsgebiets** zu verhindern, dass sie sich in Straftaten realisiert (Art. 11 StGB, Heiniger, Konzern im Unternehmensstrafrecht, Rz 353)

Aktives Tun = Unterlassung (Art. 11 StGB)

(Abs. 2 StGB) Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a) des Gesetzes
- b) eines Vertrags
- c) (...) oder
- d) der **Schaffung einer Gefahr** **faktische Garantiestellung, Ingerenz**

(Abs. 3) Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist (...) nur dann strafbar, wenn ihm **nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf** gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Aktives Tun = Unterlassung (Art. 11 StGB)

(Abs. 2 StGB) Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a) **des Gesetzes** Artikel 82 UVG, Art. 6 und 10 VUV, Regeln der Baukunde
- b) eines Vertrags
- c) (...) oder
- d) der Schaffung einer Gefahr

(Abs. 3) Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist (...) nur dann strafbar, wenn ihm **nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf** gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Art. 82 Allgemeines

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

² Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

³ Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

«Stand der Technik» + Regeln der Baukunde

- Verordnung über die Unfallverhütung
- Bauarbeitenverordnung
- Einschlägige Industrie- und Gewerbeverordnungen
- Niederspannungsinstallations-VO – Leitungs-VO – Starkstrom-VO
- Vorschriften der SUVA
- Vorschriften des ESTI
- SIA-Norm 118
- Unbestrittenes Erfahrungswissen

³ Netzbetreiberinnen sind privat- und öffentlichrechtlich organisierte Unternehmen, welche ein Elektrizitätsverteilnetz für die Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern betreiben.

Art. 3 Grundlegende Anforderungen an die Sicherheit

¹ Elektrische Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen oder Tiere gefährden.⁸

² Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen von IEC⁹ und CENELEC¹⁰. Wo international harmonisierte Normen fehlen, gelten die schweizerischen Normen¹¹.

³ Bestehen keine spezifischen technischen Normen, so sind sinngemäss anwendbare Normen oder allfällige technische Weisungen zu berücksichtigen.

Art. 4 Grundlegende Anforderungen zur Vermeidung von Störungen

¹ Elektrische Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und in Stand gehalten werden, dass sie den bestimmungsgemässen Gebrauch von anderen elektrischen Installationen elektrischen

Art. 6 Regeln der Technik

¹ Wo diese Verordnung keine Vorschriften enthält, gelten die anerkannten Regeln der Technik.

² Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen von IEC⁹ und CENELEC¹⁰. Wo international harmonisierte Normen fehlen, gelten die schweizerischen Normen^{11, 12}

⁴ **SR 742.141.1**

⁵ Eingefügt durch Beilage 2 Ziff. II 4 der V vom 16. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2011 6233).

⁶ **SR 734.2**

⁷ **SR 734.1**

⁸ Aufgehoben durch Beilage 2 Ziff. II 4 der V vom 16. Nov. 2011, mit Wirkung seit 1. Juli 2012 (AS 2011 6233).

⁹ International Electrotechnical Commission.

¹⁰ Comité Européen de Normalisation ELECTrotechnique.

¹¹ Die Liste der Titel der Normen sowie deren Texte können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V vom 8. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1998 54).

2

2. Kapitel: Grundsätze der Sicherheit für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung elektrischer Starkstromanlagen

1. Abschnitt: Anlagen

Art. 4 Sicherheit

¹ Starkstromanlagen und die daran angeschlossenen elektrischen Einrichtungen müssen nach den Vorschriften dieser Verordnung und den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instandgehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störfällen weder Personen noch Sachen gefährden. Wo diese Verordnung keine Vorschriften enthält, gelten die anerkannten Regeln der Technik.

² Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen von IEC¹⁴ und CENELEC¹⁵. Wo international harmonisierte Normen fehlen, gelten die schweizerischen Normen^{16,17}

³ Bestehen keine spezifischen technischen Normen, so sind sinngemäss anwendbare Normen oder allfällige technische Weisungen zu berücksichtigen.¹⁸

Art. 5 Störschutz

¹ Starkstromanlagen und die daran angeschlossenen elektrischen Einrichtungen dür-

ESTI-Weisungen

Übergangsregelung bei Inkrafttreten einer neuen oder überarbeiteten Weisung

FAQ

- Nr. 100 Version 0619
 [Fachbegriffe, Schalt- und Arbeitsaufträge](#)
- Nr. 202 Version 0207
 [Weisung betreffend die Erstellung und den Unterhalt von Schwachstromanlagen in Betriebsräumen mit Starkstromanlagen \(Hochspannungsanlagen\)](#)
- Nr. 220 Version 0621
 [Anforderungen an Energieerzeugungsanlagen](#)
- Nr. 221 Version 0621
 [Meldepflichten bei allgemeinen und eingeschränkten Installationsbewilligungen](#)
- Nr. 235 Version 0721
 [Richtlinien gemäss Art. 2 und 4 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen \(VPeA\) für die Eingabe von Planvorlagen und deren Anforderungen sowie die Aussteckung](#)
 [Anhang 1](#),  [Anhang 2](#),  [Anhang 4](#),  [Anhang 5](#),  [Anhang 6](#)

Arbeitgeberverantwortung **nicht** delegierbar

Arbeitgeber-Trias

1. Auswahl
2. Ausbildung
3. **Überwachung (SGAS April 2024)**

= *Weitestmögliche* Delegation an die Gefahrenquelle

Arbeitsverantwortlicher nach ESTI100

Last minute risk assessment

= Dokumentationspflicht zur Eigensicherung

Aktives Tun = Unterlassung (Art. 11 StGB)

(Abs. 2 StGB) Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

a) des Gesetzes

b) eines Vertrags **Pflichtenheft, schleichend (auch mündlich!) erteilte Weisungsbefugnisse**

c) (...) oder

d) der Schaffung einer Gefahr

(Abs. 3) Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist (...) nur dann strafbar, wenn ihm **nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf** gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

Straffolgen der Pflichtverletzung

einfacher Arbeitssicherheits- Gesundheitsschutzbestimmung (Art. 112 UVG, 106 StGB)

Arbeitgeber bis 180 Tagessätze Geldstrafe (CHF 540'000)/fahrlässig CHF 5000 Busse

Arbeitnehmer Busse bis CHF 10'000/fahrlässig bis CHF 5'000

+ konkrete Gefährdung Anderer (Art. 112 UVG)

Bis 180 Tagessätze Geldstrafe

+ Manipulation Unfallverhütungsvorrichtung/Verletzung Regeln Baukunde

Bis drei Jahre Freiheitsstrafe/Geldstrafe (Art. 229 f. StGB)

mit Tötung/Verletzung Anderer (i.V.mit Art. 111, 117, 122-125 StGB)

Ab drei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe/Geldstrafe

Zivilfolgen der Pflichtverletzung

Das Gleiche in Geld!

Arbeitnehmer gegenüber Arbeitgeber nur bei Vorsatz (Gezieltes Wollen oder Inkaufnahme) oder (grober) Fahrlässigkeit («chübelblöd») (Art. 321e OR)

Schutz vor Haftung

- Arbeitgebertrias Auswahl – Ausbildung – Kontrolle...
.... und Dokumentieren
- Verantwortung/Delegation short – simple – stupid regeln
- Schnittstellen pflegen
- Sicherheitskonzepte periodisch überarbeiten
- Baustellenspezifische Sicherheits-/Gesundheitsschutzbedürfnisse im Werkvertrag regeln (Art. 9 VUV, Art. 3 Abs. 3-7 BauAV)
- Fremdvergebenes auf erkennbar schwer verletzte Baukunde kontrollieren
- Last minute risk assessment: Stop sagen!

Hochregallager im Probebetrieb

Chrüzli und Hördöpfel

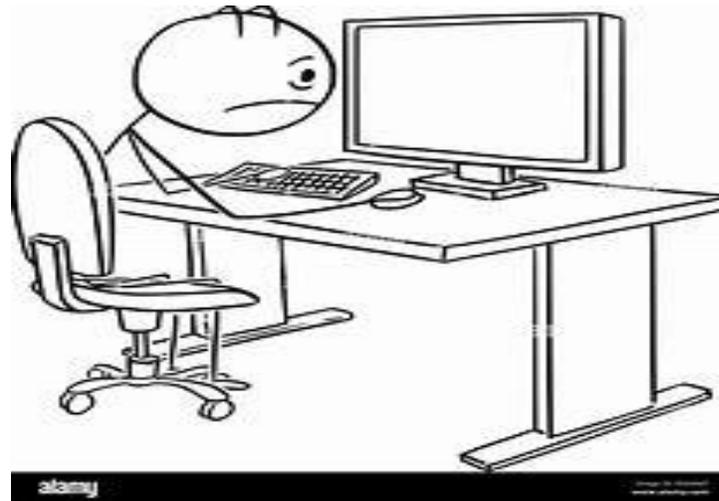


| | Ueli | + Franz selig! | Anna | Margrit |
|-----------------------|------|----------------|------|---------|
| Schaltschema | / | X | X | / |
| Arbeit unter Spannung | O | X | / | X |
| PA | X | X | O | X |



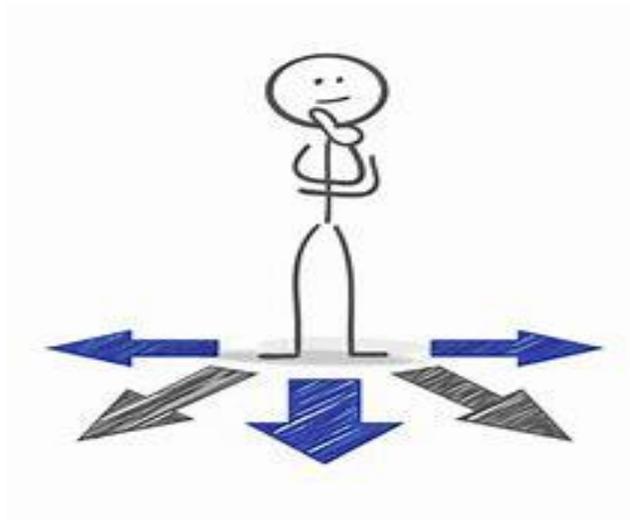
Bauprovisorium im Stress

Lüpf trotzdem de Arsch!



Der fünfgeteilte Bauleiter

... oder vom Wert des
simplen Fahrtenbüchleins...

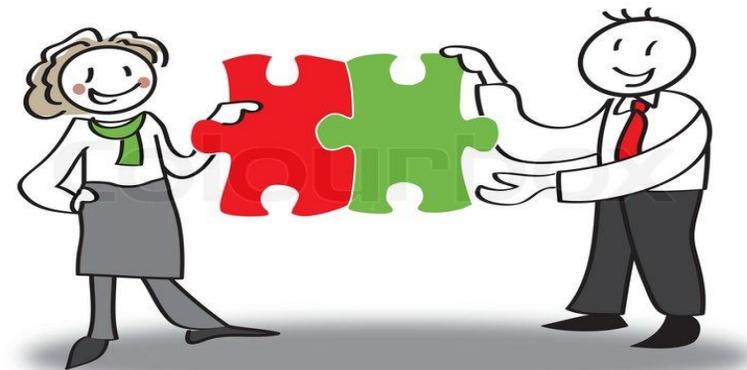


Bäckerei in der Schnittstelle

«Fall Bülach»

OGZ SB190582-O/U/hb v. 06.11.2020

Auf hoher See und vor Gericht
liegt alles in Gottes Hand





«Fall Bülach»

«Der Aufgabenbereich des Beschuldigten» als Sicherheitsbeauftragter «und eine daraus abzuleitende Garantenpflicht konnten indessen nicht über den Betrieb seiner Arbeitgeberin hinausreichen. **Art. 6 Abs. 1 (...)** **VUV** verpflichtet den Arbeitgeber lediglich, die **in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebs**, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren und die Massnahmen der Arbeitssicherheit ausreichend und angemessen zu informieren und anzuleiten.

Diese Pflichten bestanden jedoch nicht gegenüber +E, das dieser (...) weder temporär (...) angestellt, noch in deren Betriebsablauf integriert war. Der Beschuldigte war (...) nicht verpflichtet, für die Sicherheit in anderen Betrieben zu sorgen.»

alternativer Lösungsansatz Art. 11 StGB

(Abs. 2) Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a) des Gesetzes
- b) eines Vertrags
- c) (...) oder
- d) der Schaffung einer Gefahr «Fall Bülach»**

(Abs. 3) Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist (...) nur dann strafbar, wenn ihm **nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf** gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte. « Fall Bülach »

Die Lösung des Bundesgerichts BuGer 6B_47/2021 v. 22.03.2023

- (Wer) im Rahmen seines vertraglichen Aufgabenbereichs als **Sicherheitsbeauftragter** des Betriebs um die Erlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit angefragt wird, **übernimmt (...) mit dem Erlauben bzw. dem Nicht-Verbieten einer konkreten Tätigkeit** – wie vorliegend das manuelle und teilweise maschinelle Öffnen der Entladeklappe – **die Verantwortung** (Garantenpflicht) **für** dieses Vorhaben (...), selbst wenn es sich dabei um eine **betriebsexterne Person** handelt.
- (...) wäre bei pflichtgemässer Sorgfalt gehalten gewesen, (...) zumindest persönlich eine **eigene Risikoabschätzung vor Ort** vorzunehmen.

Schutz vor **absichtlich** eingegangenem Risiko

«Fall Bagnes»

BuGer 6B_375/2022 v. 28.11.2022

«Die **strengen** **Absturzsicherungsvorschriften** (Art. 8 Abs. 2 Bst. A aArbSchV) wurden gerade deshalb erlassen, um der besonderen Gefährlichkeit jeder Bautätigkeit und der **natürlichen Neigung der dort tätigen Personen** Rechnung zu tragen, **gelegentlich absichtlich oder unabsichtlich Risiken einzugehen**, sofern diese Risiken nicht so aussergewöhnlich und unerwartet erscheinen, dass sie die Unterbrechung des adaequaten Kausalzusammenhangs rechtfertigen»

1983 - seither im Westen nichts Neues!

«Die noch so gut vertretbare Meinung, ein Vorgehen sei nicht gefährlich, befreit nicht von der **Pflicht zur Einhaltung der ohne Einschränkung geltenden Sicherheitsbestimmungen**, welche ja gerade verhindern sollen, dass schwer erkennbare Risiken sich verwirklichen.»

BGE 109 IV 125 (Urteil des Kassationshofes vom 17.10.1983)

Was nehme ich nach Hause?

SORGFALT

Suva: «Hirne bim Lüpfe»